

Kulturförderungsrichtlinien der Gemeinde Wiefelstede

§ 1

Förderungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede fördert nach diesen Richtlinien die Kultur innerhalb der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zur Höhe dieser Haushaltsmittel werden Zuschüsse gewährt, um das kulturelle Angebot in der Gemeinde zu stärken.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass auch Möglichkeiten der Förderung durch den Landkreis Ammerland und anderer Institutionen in Anspruch zu nehmen sind.

§ 2

Förderungsfähige Veranstaltungen

- (1) Generell sollen folgende Förderungsbereiche umfasst werden:
 - Dichter- und Autorenlesungen
 - Theateraufführungen, Musikveranstaltungen und Konzerte
 - Kulturelle Ausstellungen
 - Folklore- und Volkstanzveranstaltungen
 - Reise- und Diavorträge
 - Straßenumzüge
 - Jahrhundertfeiern von Dorfgemeinschaften
- (2) Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind lediglich öffentliche Veranstaltungen.
- (3) Nicht förderungsfähig sind interne Veranstaltungen (z. B. Vereinsfeiern) sowie Veranstaltungen mit lediglich untergeordnetem kulturellem Charakter (z. B. Tanzveranstaltungen, Discos oder Bälle).
- (4) Kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung sollen im Einzelfall intensiv gefördert werden. Voraussetzung ist, dass auch der Landkreis Ammerland einen Zuschuss gewährt.

§ 3

Zuschussberechtigung

- (1) Zuschussberechtigt sind alle Vereine, Verbände und Veranstalter, die ihren Sitz in der Gemeinde Wiefelstede haben, außer politische Gruppen.
- (2) Nicht zuschussberechtigt sind gewerbliche Gruppen und Veranstalter.

§ 4

Höhe der Förderung, förderungsfähige Aufwendungen

- (1) Zuschüsse werden bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gewährt, solange die bereitgestellten Haushaltsmittel hierfür ausreichen.
- (2) Der Zuschussbetrag darf die ungedeckten Kosten aus der Veranstaltung nicht übersteigen. Zuschüsse anderer öffentlicher Kassen oder Institutionen sind auf die Förderung der Gemeinde anzurechnen, soweit dadurch die ungedeckten Kosten überschritten werden (Nachrangigkeit der Gemeindeförderung).
- (3) Pro Antragsteller und Jahr werden Zuschüsse in Höhe von insgesamt höchstens 650,00 Euro gewährt. Hierbei werden Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (§ 2 Abs. 4) nicht berücksichtigt.

- (4) Ausfallbürgschaften können in Höhe von maximal 75 % der nachgewiesenen nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 550,00 Euro pro Veranstaltung, gewährt werden.
- (5) Nicht förderungsfähig sind Aufwendungen für die Bewirtung, für Werbung, für Ehrengaben und für sonstige Geschenke. Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Materialkosten, Raum- und Gerätemiete, Honorare sowie Fahrtkosten.

§ 5

Förderung der Gesangvereine, Musikkapellen, Orchester und Spielmannszüge

- (1) Die selbstständigen unkonfessionellen Gesangvereine im Gemeindegebiet, die am Gemeindesängerfest teilnehmen, erhalten für die Anschaffung von Notenmaterial und für die Vergütung der Chorleiter einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 260,00 Euro pro Jahr. Dieser Zuschuss erhöht sich um 110,00 Euro, sobald der Nachweis erbracht wird, dass das Vereinsinventar ausreichend versichert ist.
- (2) Der Ausrichter des Gemeindesängerfestes erhält unabhängig von der jährlichen Förderung für die Ausrichtung einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 260,00 Euro.
- (3) Die selbstständigen gemeinnützigen Musikkapellen, Orchester und Spielmannszüge im Gemeindegebiet erhalten für die Anschaffung von Notenmaterial und für die Vergütung des/der Stabführer-in/Orchesterleiter-in/Tambourmajor-in einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 260,00 Euro pro Jahr. Dieser Zuschuss erhöht sich um 110,00 Euro, sobald der Nachweis erbracht wird, dass das Vereinsinventar ausreichend versichert ist.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich der Verein in die örtliche Gemeinschaft durch Auftritte einbringt.

- (4) Die Auszahlung erfolgt jeweils Mitte des Jahres.

§ 6

Förderung der im Bereich Heimatpflege aktiven Vereine

- (1) Die satzungsgemäß im Bereich Heimatpflege tätigen Vereine erhalten unabhängig von einer Förderung durch den Landkreis Ammerland einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 210,00 Euro.
- (2) Als Nachweis über die Aktivitäten im Bereich Heimatpflege ist jährlich das Jahresprogramm des Vereins vorzulegen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt jeweils Mitte des Jahres.

§ 7

Förderung für die Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

- (1) Für die Teilnahme an dem Landes-/Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ erhalten die Antrag stellenden Vereine der Gemeinde Wiefelstede je Ortschaft einen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Bekanntgabe des Besichtigungstermines durch die Bewertungskommission.

§ 8 Sonstige Einzelförderungen

- (1) Sonstige Maßnahmen gemeinnütziger Vereine können bei Anerkennung der Notwendigkeit mit einem Drittel der Gesamtkosten bezuschusst werden.
- (2) Förderungsfähig sind Baumaßnahmen, die anerkanntermaßen für das öffentliche Kulturleben von besonderer Bedeutung sind oder im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erhaltung und Pflege von Baudenkmälern stehen.
- (3) Förderungsfähig sind außerdem Anschaffungen von Musikinstrumenten, deren Wert jeweils über 1.000,00 Euro (ohne MwSt.) liegt.

§ 9 Sonderzuschüsse

- (1) Über die Bezuschussung von beantragten Maßnahmen usw., die nicht nach diesen Richtlinien abgewickelt werden können bzw. einen Zuschussbetrag in Höhe von 650,00 Euro übersteigen, ist eine Entscheidung der zuständigen Gremien der Gemeinde herbeizuführen.
- (2) Für die Erstellung von Vereins- oder Dorfchroniken wird ein Zuschuss zu den Druckkosten in Höhe von maximal 260,00 Euro gewährt. Der Zuschussbetrag darf die ungedeckten Kosten nicht überschreiten. Der Gemeinde ist kostenlos ein Exemplar zur Archivierung zu überlassen.

§ 10 Antragsverfahren

- (1) Zuschussanträge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 (Veranstaltungen) und § 10 (Sonderzuschüsse) können formlos bei der Gemeinde unter Vorlage einer Erfolgskalkulation (detaillierte Gegenüberstellung der kalkulierten Ausgaben und Einnahmen) vorgelegt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Veranstaltung oder Durchführung der Maßnahme einzureichen. Wurde die Veranstaltung oder Maßnahme vor einer Entscheidung begonnen, ist eine Förderung möglich, wenn die Gemeinde der vorzeitigen Durchführung zugestimmt hat. Nachträgliche Zuschussanträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Zuschussanträge gemäß § 2 Abs. 4 (Kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung) sind spätestens ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Der überörtliche Charakter der Veranstaltung ist ausführlich darzulegen.
- (3) Zuschussanträge gemäß § 9 (Sonstige Einzelförderungen) sind der Gemeinde bis jeweils 30 Juni für das kommende Jahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden erst im darauf folgenden Jahr berücksichtigt. In besonders dringenden Fällen, in denen eine Weiterführung des Kulturbetriebes gefährdet ist, kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden, soweit hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Die Anträge sind vor Beginn der Durchführung der Maßnahme einzureichen. Wurde die Maßnahme vor einer Entscheidung begonnen, ist eine Förderung möglich, wenn die Gemeinde der vorzeitigen Durchführung zugestimmt hat. Nachträgliche Zuschussanträge werden nicht berücksichtigt.

Den Anträgen sind Kostenvoranschläge beizufügen. Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich ein Finanzierungsplan und ein genehmigungsfähiger Bauplan vorzulegen. Die Maßnahme ist eingehend zu erläutern (Darlegung der Notwendigkeit etc.). Der Antrag stellende Verein hat in angemessener Höhe Eigenleistungen zu erbringen. Die Höhe der möglichen Eigenleistungen ist im Finanzierungsplan anzugeben.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 11
Zweckbindung der Fördermittel

- (1) Die Zweckbindung der Fördermittel für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Zweckbindung der Fördermittel für bewegliche Sachen des Anlagevermögens beträgt 3 Jahre.“

§ 12
Rückforderungsansprüche bei zweckwidriger Verwendung von Fördermitteln

- (1) Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung und Erstattung der Fördermittel und Verzinsung eines Erstattungsanspruches nach den verwaltungsrechtlichen Regelungen. Das gleiche gilt bei nicht zeitnaher zweckentsprechender Verwendung ausgezahlter Fördermittel.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Wiefelstede, 17.12.2018

Pieper
Bürgermeister